

Handreichungen für die Arbeit der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in Niedersachsen



Niedersächsische Satzungen u.ä.

2. Auflage, 01. Februar 2007



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis:

1. **Vorbemerkung**

2. **Empfehlungen für die Schaffung von Behindertenbeiräten und deren Mitwirkung bei der Berufung von Behindertenbeauftragten**

3. **Liste der Beiräte und Beauftragten**

4. **Satzungen u. ä. der niedersächsischen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten**

1. Vorbemerkung

Im Mai 2005 haben wir die Handreichungen für die Arbeit der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in Niedersachsen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist als Band 38 unserer Schriftenreihe erschienen.

Zeitgleich wurden die Arbeitshilfen fertig gestellt. Sie sind nicht im Rahmen der Broschüre veröffentlicht worden, da sie regelmäßig (möglichst halbjährlich) aktualisiert und überarbeitet werden. Wir legen hiermit die erste Aktualisierung vor. Sie hat den Stand 01. Februar 2007.

Damit stehen in gedruckter Form die „Empfehlungen für die Schaffung von Behindertenbeiräten und deren Mitwirkung bei der Berufung von Behindertenbeauftragten“, die aktuelle Liste der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in Niedersachsen sowie die Satzungen der niedersächsischen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten zur Verfügung.

Sobald uns Adressänderungen erreichen, werden diese im Rahmen unseres Internetauftritts (www.Behindertenbeauftragter-Niedersachsen.de) unter der Rubrik „Links“ veröffentlicht.

Adressänderungen, neue oder geänderte Satzungen, Geschäftsordnungen o. ä. nehmen wir dann in die nächste Neuauflage dieser Arbeitshilfen auf. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie uns über Änderungen informieren. Dafür vorab besten Dank.

Wir hoffen, dass Ihnen die Handreichungen bei Ihrer täglichen Arbeit eine Hilfe sind. Über Anregungen oder Änderungswünsche für die nächste Auflage freuen wir uns. Informationen schicken Sie bitte an folgende Adresse:

Büro des Behindertenbeauftragten
z. H. Herrn Jähnert
Postfach 141
30001 Hannover

2. Empfehlungen für die Schaffung von Behindertenbeiräten und deren Mitwirkung bei der Berufung von Behindertenbeauftragten

1. Niedersachsen wird vermutlich als das Land in die Geschichte der Behindertenbewegung eingehen, welches als letztes ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen verabschiedet. Von daher verwundert es auch nicht, dass die Einwohnerinnen und Einwohner vieler niedersächsischer Gemeinden und Landkreise noch immer zahlreichen baulichen und anderen Barrieren ausgesetzt sind. Auch die Beteiligung behinderter Menschen bei der Planung kommunaler Projekte ist noch immer nicht überall der Regelfall.
2. Die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen in niedersächsischen Städten und Landkreisen können am Besten berücksichtigt werden, wenn in jeder Kommune und in jedem Landkreis ein Behindertenbeirat gebildet und/oder eine/ein Behindertenbeauftragte/r benannt wird. Der Behindertenbeirat und ggf. die oder der Behindertenbeauftragte sollen die Interessen der behinderten Menschen in einer Region zusammenfassen und der Verwaltung Wege zur Umsetzung aufzeigen. Darüber hinaus sollen der Behindertenbeirat oder die oder der Behindertenbeauftragte die Verwaltung und die Politikerinnen und Politiker sachkundig in Behindertenfragen beraten. So kann der an anderer Stelle längst gesetzlich normierte Anspruch auf Teilhabe eingelöst werden.
3. Behindertenbeiräte können auf unterschiedliche Weise entstehen. Hier haben sich im Wesentlichen drei Wege bewährt.

a) Die Kommune oder der Landkreis erkennt, dass sie bei vielen Entscheidungen auf die Experten in eigener Sache angewiesen ist, um z. B. kostspielige Fehlplanungen zu vermeiden. In diesem Fall organisiert sie die Wahl des Beirates.

b) Aktive behinderte Menschen organisieren die Wahl selber. In beiden Fällen empfiehlt sich eine Urwahl. Durch entsprechende Ankündigung in der örtlichen Presse werden alle Menschen mit Behinderung (z. B. Nachweis durch Schwerbehindertenausweis) zu einem bestimmten Termin zur Wahl eingeladen.

c) Manchmal müssen die Kommunalpolitikerinnen und -politiker und/oder die Verwaltung erst von der Notwendigkeit eines Behindertenbeirates überzeugt werden. In diesem Fall bietet es sich an, eine Arbeitsgruppe zur Bildung eines Behindertenbeirates zu gründen. Diese kann dann die Überzeugungsarbeit leisten und die Wahl vorbereiten und durchführen.

4. Behindertenbeauftragte werden von der Verwaltung, meistens nach einem entsprechenden Beschluss der Kommunalpolitikerinnen und -politiker, berufen. Auch gibt es verschiedene Wege:

a) Die Verwaltung beruft einen behinderten Menschen zum Behindertenbeauftragten, der vorher vom Behindertenbeirat vorgeschlagen wurde oder dessen Ernennung der Behindertenbeirat zugestimmt hat.

b) Es gibt in der Gemeinde oder dem Landkreis keinen Behindertenbeirat. Die Kommune ernennt eine/n Behindertenbeauftragte/n und

beauftragt diese/n gleichzeitig mit der Bildung eines Behindertenbeirates.

c) Es gibt keinen Behindertenbeirat und die Gemeinde oder der Landkreis ernennt eine/n Behindertenbeauftragte/n. Dann sollte diese/r sich für die Bildung eines Behindertenbeirates einsetzen. Gibt es in der Kommune oder dem Landkreis bereits eine aktive Gruppe behinderter Menschen, die sich für die Verwirklichung ihrer Interessen einsetzt, sollte die/der Behindertenbeauftragte sich dafür einsetzen, dass sich diese zum Behindertenbeirat weiterentwickelt.

5. Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte sollen die Interessen aller in der betreffenden Region lebenden Menschen mit Behinderung wahrnehmen. Die jeweilige Zusammensetzung der Beiräte ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Unabdingbar ist aber, dass Vertreterinnen und Vertreter aller Behinderungsarten im Beirat mitwirken. Dabei sind auch die behinderten Menschen zu berücksichtigen, die im Allgemeinen vergessen werden, z. B. die schwer pflegeabhängigen und dadurch bettlägerigen Menschen. Auch so genannte geistig behinderte Menschen müssen persönlich im Behindertenbeirat mitwirken. Ggf. muss diese Mitwirkung durch entsprechende Assistentinnen oder Assistenten sichergestellt werden. Die Berücksichtigung der Interessen schwerbehinderter Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, ist durch ihre Assistentinnen oder Assistenten sicherzustellen.

6. Behindertenbeiräte und die Behindertenbeauftragten müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein. Sie dürfen weder an

Weisungen des Kommunalparlamentes, der Verwaltung oder Fremdhilfeorganisationen gebunden werden.

7. Für eine effektive Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist es erforderlich, dass Vertreterinnen oder Vertreter des Behindertenbeirates oder die/der Behindertenbeauftragte an allen Ausschüssen der Kommune oder des Landkreises mit beratender Stimme teilnehmen können und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behinderungsspezifischen Fragen haben.
8. Die Sachkosten für die Arbeit des Behindertenbeirates sind durch die Kommune oder den Landkreis zu tragen.
9. Die/der Behindertenbeauftragte muss selbst behindert sein.
10. Nach regionalen Gegebenheiten muss entschieden werden, ob die/der Behindertenbeauftragte ehrenamtlich oder hauptamtlich berufen wird. Bei dieser Entscheidung soll die Kommune oder der Landkreis dem Behindertenbeirat ein Vorschlagsrecht einräumen, das sie auch beachten muss.
11. Bei einer hauptamtlichen Berufung des/der Behindertenbeauftragten ist der Anstellungsvertrag zunächst zu befristen. Eine Verlängerung des Vertrages kann nur mit Zustimmung des Behindertenbeirates erfolgen.
12. Die Sachkosten und ggf. die Personalkosten für die Arbeit der Behindertenbeauftragten sind durch die jeweilige Kommune oder den Landkreis zu tragen.

13. Jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirates und jede/r Behindertenbeauftragte ist Mitglied des Landesbehindertenrats. Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des LBR teilzunehmen. Dies gilt auch für Behindertenbeiräte auf Landkreisebene.
14. Jedes Mitglied kann durch das Einbringen von Anträgen oder Anregungen mit dazu beitragen, dass die Lebenschancen und Möglichkeiten im Land Niedersachsen möglichst für alle behinderten Menschen einheitlich und gleichwertig weiterentwickelt werden.
15. Die Kosten für die Teilnahme am LBR (Fahrtkosten und ggf. Verpflegung) trägt die entsendende Kommune oder der entsendende Landkreis.
16. Die Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirates oder der/des Behindertenbeauftragten ergeben sich natürlich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort. Darüber hinaus werden sie durch die gemeinsamen Absprachen im LBR festgelegt. Trotzdem gibt es gemeinsame Schwerpunkte, die über die bisher in Teil II dieser Handreichung genannten weit hinausgehen, an denen nach unserer Einschätzung zu arbeiten ist. Dies sind im Folgenden:
 - a) Der Einsatz zur Schaffung eines Landesgleichstellungsgesetzes für Niedersachsen. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes wird der Schwerpunkt sich dahin verlagern, dass die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes umgesetzt werden müssen.
 - b) Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit aller Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten muss die Absicherung ihrer Arbeit in der

Niedersächsischen Gemeindeordnung und dem noch zu schaffenden Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz sein.

c) Bis zur Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes auf Bundesebene wird der Einsatz für ein solches Gesetz zu den Arbeitsschwerpunkten der Behindertenbeiräte und der Behindertenbeauftragten gehören müssen.

d) Ein weiterer gemeinsamer Schwerpunkt aller Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten sollte die Realisierung von Teilhabeplänen in niedersächsischen Kommunen und Landkreisen sein.

e) Unverzichtbarer Bestandteil der gemeinsamen Arbeit der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten ist der Einsatz für die Integration in die Gesellschaft. Damit ist gemeint, die Integration in den Kindergarten, in die Schule, in die Arbeitswelt, aber auch in allen Freizeitaktivitäten vor Ort.

f) Unmittelbaren Einfluss müssen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte auf die Umsetzung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schule und Weiterbildungsangeboten nehmen.

g) Behinderte Menschen werden noch immer durch unnötige Barrieren im baulichen Bereich, aber auch im Kopf der Verantwortlichen an der Teilhabe gehindert. Hier massiv dafür einzutreten, dass diese Barrieren zukünftig abgebaut werden, ist ein weiterer Schwerpunkt aller niedersächsischer Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten.

Hannover, Mai 2006

3. Liste der Beiräte und Beauftragten

Bezirk Braunschweig

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|--|---------------------------|-----------------------------------|-------|-----------------|-----------------|-----------------|--|
| Behindertenbeauftragte der Stadt Bad Gandersheim | Frau Hannelore Kükemück | Hagenmühlenweg 4 | 37581 | Bad Gandersheim | | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Braunschweig | Frau Andrea Homann | An der Martinikirche 1-2 | 38100 | Braunschweig | | | |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Duderstadt | Frau Ilka Conrad | Kardinal-Kopp-Str. 15 | 37115 | Duderstadt | 055237/80 74 | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Göttingen | | Hiroshimaplatz 1- 4 | 37070 | Göttingen | 0551/4 00 21 59 | 0551/4 00 21 59 | Behindertenbeirat@goettingen.de |
| Behindertenbeauftragte des Landkreises Göttingen | Herr Wolfgang Peter | Kreishaus Reinhäuser Landstraße 4 | 37083 | Göttingen | 0551/525 563 | 0551/525 62 72 | Behindertenbeauftragter@Landkreisgoettingen.de |
| Behindertenbeirat für den Landkreis Gifhorn | Barbara della Monica | Nieland 10 | 38536 | Meinersen | 05372/14 06 | | info@behindertenbeirat-gifhorn.de |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Hann.-Münden | Frau Eva Erbe | Philosophenweg 64 | 34346 | Hann.-Münden | 05541/3339 37 | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Northeim | Herr Dirk Peters | Scharnhorstplatz 1 | 37154 | Northeim | | | ssiebert@landkreis-northeim.de |
| c/o Behindertenbeirat im Ldkrs. Peine | Herr Karl-Heinz Meier | Görlitzer Str. 11 | 31226 | Peine | 05171/53404 | | |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Salzgitter | Herr Hans-Jürgen Makowski | Joachim-Campe-Str. 6 -8 | 38226 | Salzgitter | 05341/839-4409 | | Hans-Juergen.Makowski@stadt.Salzgitter.de |

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|--|-----------------------------|---------------------------------------|------------|------------|----------------|----------------|--|
| Behindertenbeirat der Stadt Wolfsburg | Frau Lydia Lauenroth | Th.-Haus-Str. 25 | 38444 | Wolfsburg | 05361/888253 | | l.lauenroth@gmx.de |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Wolfsburg | Frau Gudrun Kneiske-Spitzer | Porschestr. 49, Rathaus B, Zimmer 267 | 38440 | Wolfsburg | 05361/28 28 95 | 05361/28 24 88 | Gudrun.Kneiske.Spitzer@stadt.wolfsburg.de |

Bezirk Hannover

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|--|------------------------|--------------------|------------|---------------|-----------------|-----------------|--|
| Behindertenbeauftragter der Stadt Barsinghausen | Herr Dirk Frerichs | Die Heide | 30890 | Barsinghausen | 05105 83104 | | frerichsbirk@aol.com |
| Behindertenbeirat der Stadt Bassum | Frau Mechthild Strake | Nienburger Str. 17 | 27211 | Bassum | 04248/90 27 27 | 04248/90 24 87 | mechtild.strake@web.de |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Garbsen | Herr Eckhard Gröschel | Bergstr. 22 | 30823 | Garbsen | 05137/7 62 77 | 05137/7 62 87 | sh.beh.u.chr.krank.groeschel@t-online.de |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Gehrden | Herr Klaus Fricke | Kirchstr. 1-3 | 30989 | Gehrden | 05108/64 04 74 | 05108/64 04 39 | Zunker@gehrden.de |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Hannover | Frau Andrea Hammann | Trammplatz 2 | 30159 | Hannover | 0511/168 469 40 | 0511/168 498 35 | Andrea.Hammann@Hannover-Stadt.de |
| Behindertenbeirat des Landkreises Hameln-Pyrmont | Gotthard Feist | Leipziger Str. 36 | 31789 | Hameln | 05151/174 33 | 05151/40 34 02 | G.Feist@t-online.de |
| Behindertenbeauftragter Samtgemeinde Nenndorf | Herr Thomas Broich | Reddinger Weg 43a | 31559 | Haste | 05723/82044 | | thobro62@oal.com |

| | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------|--------|---------------|----------------|----------------|--|
| Behindertenbeauftragter der Samtgemeinde Niedernwöhren | Herr Klaus-Dieter Schlader | Hauptstr. 46 | 31712 | Niedernwöhren | 05721/9706 27 | 05721/97 06 19 | Schlader@sg-niedernwoehren.de |
| Behindertenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt | Frau Cornelia Watermann | Schulstr. 2 | 341688 | Nienstädt | | | |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Pattensen | Frau Elke Maßmann | Hornfeld 3 | 30982 | Pattensen | 05101/586330 | 05101/58 62 43 | Behindertenbeauftragte@pattensen.de |
| Behindertenbeauftragte Samtgemeinde Rodenberg | Frau Kerstin Buller | Allee 6 | 31552 | Rodenberg | | | |
| c/o Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg | Frau Claudia Krauper | Suntalstr. 38 | 31552 | Rodenberg | 05732/91 64 62 | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Rinteln | Herr Manfred Pollmann | Heinrich-Sohnrey-Weg 13 | 31737 | Rinteln | 05751/50 58 | | |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Ronnenberg | Frau Petra Detlefs | Hansastr. 38 | 30952 | Ronnenberg | 0511/4600 262 | 0511/4600 202 | sozialberatung@ronnenberg.de |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Seelze | Herr Franz-Ferdinand Rother | Wunstorfer Str. 17b | 30926 | Seelze | | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Stuhr | Herr Feodor Wiese c/o Unser Haus | Heiligenroder Str. 33 | 28816 | Stuhr | 04206/41 99 50 | 04206/419858 | |
| Senioren-Behindertenbeirat der Stadt Sulingen | Frau Eva Kurth | Potsdamer Str. 1 | 27232 | Sulingen | 04271/24 38 | | |
| Behindertenbeirat der Stadt Syke | Herr Andreas Evenburg | Henstedter Straße 30 | 28857 | Syke | 04242/60468 | | EvenburgAUMM@aol.com |
| Behindertenbeirat der Gemeinde Wedemark | Herr Gerd Bleidorn | Im Sonnenwinkel 4 | 30900 | Wedemark | | | |

| | | | | | | | |
|--|---------------|--------------|-------|-----------|----------------|--|--|
| Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wennigsen | Herr Uwe Götz | Steinkamp 18 | 30974 | Wennigsen | 0171-603 19 12 | | goetz.uwe@t-online |
|--|---------------|--------------|-------|-----------|----------------|--|--|

Bezirk Lüneburg

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|---|------------------------|----------------------|-------|------------------|----------------|------------------|--|
| Behindertenbeirat der Stadt Achim | Herr Knut Pickert | Postfach 1461 | 28820 | Achim | 04202/9160-129 | 04202/9160-299 | knut.pickert@sebe-achim.de |
| Beauftragte für Behinderte der Stadt Adendorf | Frau Marianne Krause | Bültenweg 1a | 21365 | Adendorf | | | |
| c/o Beirat für Menschen mit Behinderungen LK Cuxhaven | Herr Gerd Drewes | Schützenstr. 20 | 21745 | Hemmoor | 04771/3496 | | gerd.drewes@freenet.de |
| Behindertenbeirat im Ldkrs. Harburg | Herr Dieter Thomas | Barwegskoppel 13 | 21423 | Winsen | 04133/40 46 90 | 04133/40 46 90 | joerg.schulz@lea-ev.de |
| c/o Behindertenbeirat Lilienthal | Frau Karla Pfingsten | Feldhausen 26 | 28865 | Lilienthal | | | |
| Behindertenbeauftragter des Landkreises Lüchow-Dannenberg | Herr Alexander Ottavio | Am Markt 7 | 29456 | Hitzacker (Elbe) | 05862/94 15 68 | 040/360 335 2452 | Behiberatung@aol.com |
| Behindertenbeirat für Stadt u. Landkreis Lüneburg | | Konrad-Zuse-Allee 10 | 21337 | Lüneburg | | | |
| Behindertenbeauftragter des Landkreises Osterholz | Herr Walter Dammann | Wallhöfener Str. 81 | 22729 | Vollersode | 04793/1600 | 04794/955195 | |

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|---|------------------------|------------------------------------|------------|------------|----------------|--------------|--|
| Behindertenbeauftragter für den Landkreis Rotenburg-Wümme | Herr Harald Glüsing | Postfach 1440 | 27344 | Rotenburg | 04261/752581 | 04261/752599 | harald.gluesing@lk-row.de |
| Behindertenbeirat Stadt und Landkreis Stade | Frau Kerstin Prigge | Marderstieg 18 | 21717 | Fredenbeck | 04149/76 14 | | k.prigge@freenet.de |
| Behindertenbeauftragte der Stadt Verden | Frau Doris Pemöller | Rathaus, Zi 170 Große Straße 40 | 27283 | Verden | 042131/12340 | | bfs@verden.de |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Walsrode | Herr Uwe Thiele | Thorner Str. 6 | 29664 | Walsrode | | | |

Bezirk Weser-Ems

| Funktion | Ansprechpartner | Strasse | PLZ | Ort | Telefon | Fax | E-mail |
|--|--------------------------|----------------------------|------------|-------------|----------------|--|--|
| c/o Behindertenbeirat der Stadt Aurich | Jutta Wienbreyer | Strodeweg 10 | 26605 | Aurich | | | |
| c/o Behindertenbeirat der Stadt Cloppenburg | Herr Franz-Josef Arkenau | Sonnenblumenstr. 20 | 49661 | Cloppenburg | 04471/8 76 72 | 04471/185101 (dienstl.) o. 04471/87672 | Arkenau.F-J@t-online.de |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Delmenhorst | Herr Ulrich Gödel | Lange Str. 1a | 27749 | Delmenhorst | 04221/99 26 25 | 04221/99 12 31 | ulrich.goedel@delmenhorst.de |
| Behinderertenbeirat der Stadt Emden | Rohlf Jansen | Am Haskamp 1 | 26759 | Hinte | 04925/460 | 04925-92 55 50 | |
| Behindertenbeauftragter der Gemeinde Goldenstedt | Herr Alfons Kalthoff | Harmann-Wessel- Str. 17 | 49294 | Goldenstedt | | | |

| | | | | | | | |
|--|-------------------------------|---------------------------|-------|--------------------------------|------------------|-----------------|--|
| Beirat für Senioren und Behinderte der Gemeinde Hatten | Herr Herbert Lücken | Munderloher Str. 21 | 26209 | Hatten | 04482/613 | | |
| Behindertenvertretung in der Gemeinde Hude | Herr Wilfried Harfst | Grunnersorter Dorfstr. 59 | 27798 | Hude | 04485/435 | 04484/95 92 08 | |
| Behindertenbeauftragter des Landkreises Leer | Herr Hans-Hinrich Vervoort | Jahnstr. 4 | 26789 | Leer | 0491/926 11 19 | 0491/926 11 40 | Hans-Hinrich.Vervoort@lkleer.de |
| Behindertenbeirat der Stadt Leer | Herr H-Jo Pettelkau | Eidtmannsweg 3 | 26789 | Leer | 0491/7 68 97 | 0491/6 68 97 | |
| Behindertenbeauftragter der Stadt Meppen | Herr Walter Teckert | Rosenstr. 27 | 49716 | Meppen | 05931/1 46 02 | 05391/97 08 75 | walter-teckert@t-online.de |
| Behindertenbeirat der Stadt Norden | Herr Heino de Boer | Am Zollhaus 13 | 26506 | Norden | 04931/16 80 18 | | |
| c/o Behindertenforum der Stadt Osnabrück | Herr Dieter Borgmann | Ludwig-Quide-Str. 23 | 49082 | Osnabrück | 0541/59 81 63 | 0541/5 97 84 75 | d.borgmann@web.de |
| Behindertenbeauftragte des Landkreises Emsland | Frau Ursula Mersmann | Baltrumer Str. 26 | 26871 | Papenburg | 0461/1314 | | behindertenbeauftragte@emsland.de |
| c/o Behindertenbeirat der Samtgemeinde Harpstedt | Horst Kaminsky | Ravenskamp 1 | 27243 | Harpstedt | 04244/8696 | | |
| c/o Behindertenbeirat der Samtgemeinde Harpstedt | Frau Bianca Harries | Alter Kirchweg 44 | 27243 | Prinzhöfte (OT) Klein Henstedt | 04244/140168 | | |
| Behindertenbeauftragte Landkreis Oldenburg | Frau Rita Rockel | Delmenhorster Straße 6 | 27793 | Wildeshausen | 04431/85473 | 04431/85200 | rita.rockel@oldenburg-kreis.de |
| Behindertenbeirat der Stadt Wilhelmshaven | Stadt Wilhelmshaven Sozialamt | Postfach 11 80 | 26380 | Wilhelmshaven | 04421//16 15 32 | 04421/16 17 23 | |
| Behindertenbeauftragter des Landkreises Wittmund | Herr Helmut Gössling | Postfach 13 55 | 26400 | Wittmund | 04462/86 - 12 95 | 04462/864 12 95 | helmut.goessling@email.de |

3. Verzeichnis der Satzungen u. ä.

Achim, Stadt

- 1) Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und dem Senioren- und Behindertenbeirat
- 2) Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat,
vom 13. Mai 2003

Aurich, Stadt

Aufgaben des Behindertenbeirates der Stadt Aurich, **vom 24. Februar 1994**

Barsinghausen, Stadt

Aufgaben der Behindertenbeauftragten/des Behindertenbeauftragten

Bassum, Stadt

Satzung des Behindertenbeirates, **vom 24. April 1997**

Braunschweig, Stadt

- 1) Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates
- 2) Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Behindertenbeirates, **vom März 2004**

Cuxhaven, Landkreis

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen, **vom 30. April 1997**

Cloppenburg, Stadt

Richtlinien für den Behindertenbeirat

Emden, Stadt

Satzung des Trägerkreises

Emsland, Landkreis

- 1) Richtlinie für die Tätigkeit des Behindertenbeirates
- 2) Aufgabenkatalog für die/den Behindertenbeauftragte(n), **vom 30. April 2002**

Gifhorn, Landkreis

Satzung des Behindertenbeirates, **vom 02. November 2006**

Göttingen, Stadt

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat, **vom 26. Februar 2002**

Harpstedt, Samtgemeinde

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates, **vom 19. August 2004**

Peine, Landkreis

- 1) Satzung des Behindertenbeirates
- 2) Geschäftsordnung des Behindertenbeirates, **vom 01. Januar 2000**

Rinteln, Stadt

- 1) Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln, **vom 08. Juni 2006**
- 2) Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln,
vom 12. Dezember 2006

Rotenburg (Wümme), Landkreis

Bestellung zum Behindertenbeauftragten, **vom 03. Februar 2003**

Verden, Stadt

- 1) Satzung des Behindertenbeirates in der Stadt Verden,
vom 14. Dezember 2005
- 2) Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Verden,
vom 01. August 2005

Wolfsburg, Stadt

Behindertenbeirat e.V.

Satzung, vom März 2003

Wittmund, Landkreis

Richtlinien über die Berufung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten,
vom 19. Juni 1995

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Achim -vertreten durch den Bürgermeister-

und dem

Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim (SBB) -vertreten durch den Sprecher-

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim hat u.a. die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen sowie der Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter oder durch die Behinderung entgegenzuwirken.

Er berät und unterstützt die Stadt Achim im Rahmen dieser Aufgabe. Die Stadt leitet dem Senioren- und Behindertenbeirat alle ihn betreffenden Unterlagen (z. B. Vorlagen, Mitteilungen usw.) zu.

Mit den in der Alten- und Behindertenarbeit in Achim tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Selbsthilfegruppen usw. arbeitet er eng und vertrauensvoll zusammen.

Seine Arbeitsweise regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

§ 1 Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt Achim überträgt folgende Bereiche auf den Senioren- und Behindertenbeirat:

Durchführung der städt. Veranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe

Durchführung eines Behinderten-Forums

2. Die Übernahme weiterer Aufgaben bleibt dem Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorbehalten, soweit diese der Zweckbestimmung des Beirates entsprechen.

3. Bis zum 30. April jeden Jahres, erstmals zum 10.4.2004, ist vom Senioren- und Behindertenbeirat ein Tätigkeitsbericht und eine Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) das vorangegangene Jahr der Stadt Achim vorzulegen.

4. Der Tätigkeitsbericht nebst Kostenaufstellung sind dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 2 Finanzierung

1. Zur Finanzierung der Aufgaben nach § 1 (1) und für Geschäftsausgaben stellt die Stadt Achim dem Senioren- und Behindertenbeirat ein jährliches Budget in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

2. Die Bereitstellung von Finanzmitteln ist vom Senioren- und Behindertenbeirat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Stadt Achim für das folgende Haushaltsjahr schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen.

3. Die Bereitstellung der Mittel ist eine freiwillige Aufgabe und erfolgt nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Achim. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Höhe des Jahresbudgets nach Abs. 1 entscheidet der Rat der Stadt Achim im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltssatzung.

4. Sofern Finanzmittel im laufenden Jahr nicht verausgabt werden, können sie in das nächste Jahr übertragen werden. In der vorzulegenden Kostenaufstellung ist dies darzustellen und zu begründen.

§ 3 Vergütung

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die/der Sprecher/in und der/die Vertreter/in des Beirates eine Aufwandsentschädigung entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Achim vom 15.1.1998 über die Entschädigungssatzung.

2. Künftige insoweit ergänzende oder ersetzende Regelungen dieses Beschlusses gelten ab Inkrafttreten gleichfalls ohne weiteres für die Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 4 Ausstattung

1. Dem Senioren- und Behindertenbeirat stellt die Stadt Achim zur Erledigung der Aufgaben einen Arbeitsraum mit Büroausstattung im Rathaus Achim zur Mitnutzung zur Verfügung.

2. Die Bewirtschaftungskosten trägt die Stadt Achim (Heizung, Strom, Reinigung usw.).

§ 4 Sonstiges

1. Die Wahl, die Amtszeit, die Zusammensetzung und die Wahl des/r Sprecher/in des Senioren- und Behindertenbeirates erfolgt gem. des Beschlusses des Rates vom 22.8.2002 (Anhang 1).

Änderungen sind nur durch Beschluss des Rates der Stadt Achim möglich.

2. Der/die Sprecher/in des Senioren- und Behindertenbeirates ist berechtigt, in Angelegenheiten, die ihn betreffen, an Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Er/Sie kann in diesen Angelegenheiten gehört werden.

3. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

28832 Achim, den 13. Mai 2003

Stadt Achim
Bürgermeister

Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim

Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Achim

Präambel

Ältere Menschen und Behinderte (Neutrale Formulierungen wie Bürger, Behinderte, Sprecher etc. meinen hier immer gleichberechtigt Frauen und Männer) machen einen hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung aus.

Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind ihre Interessen in hohem Maße bei Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Kommune zu berücksichtigen. Dazu will der Senioren- und Behindertenbeirat für alle Beteiligten - die betroffenen Bürger, den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen, die Verwaltung und den Rat der Stadt Achim - Ansprechpartner und Mittler sein.

Ohne Eigeninteresse ist er überkonfessionell und unabhängig von Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune; er erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt;

Er konkurriert nicht mit den Zielsetzungen der übrigen in diesem Bereich tätigen Gruppen. Er will für die betroffenen Personengruppen auf allen Gebieten und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens ein umfassendes Mitspracherecht sichern. Über Integration und Gleichstellung hinaus geht es uns um ein fruchtbares Zusammenwirken aller Alters- und Bürgergruppen; über Information und Hilfestellung hinaus sollen Initiative und aktive Mitarbeit an den uns interessierenden Themen gefördert werden.

§ 1 Aufgaben

Der Senioren- und Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung älterer und behinderter Menschen in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter oder durch Behinderung entgegenzuwirken.

Er berät und unterstützt die Organe und Dienststellen der Stadt Achim im Rahmen dieser Aufgabe.

Mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchengemeinden, den Selbsthilfegruppen und allen anderen betroffenen Partnern arbeitet er eng und vertrauensvoll zusammen. Über die in der Vereinbarung mit der Stadt Achim vereinbarten Aufgaben hinaus will er

Senioren und Behinderte allgemein beraten, insbesondere über die in den Einzelfällen zuständigen Stellen und über Angebote möglicher Hilfen freier Träger und ggf. mit diesen Stellen und Trägern Kontakte herstellen;

Rat und Verwaltung zu allen Senioren und Behinderte betreffenden Themen beraten; Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu Verbesserungen bei diesen Themen aufzeigen und Hinweise zu Lösungen geben;

Kontakte zu Heimträgern, Heimbeiräten und Heimsprechern pflegen ebenso wie zu den im Senioren- und Behindertenbereich tätigen Organisationen, Vereinen, Gruppen und Diensten;

die Öffentlichkeit und andere Betroffene speziell in unserem Achimer Umfeld über die besonderen Probleme der Senioren und Behinderten, über Einrichtungen und Hilfen, Gesetzesänderungen etc. informieren und sensibilisieren.

§ 2 Arbeitsplan

1. Mit Beginn der jeweiligen Amtszeit wählen die Beiratsmitglieder neben dem Sprecher und dem Stellvertreter weitere Beiratsmitglieder (z.B. Schriftführer, Kassenwart) quasi als "engere Geschäftsführung"; die Aufgaben stimmen die Gewählten untereinander ab.
2. Mit dem Ziel einer effektiven Arbeit erstellen die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit einen Arbeitsplan, in dem schwerpunktmäßig Zuständigkeiten für die einzelnen Ortsteile und / oder einzelne Behindertengruppen und / oder zu Schlüsselthemen festgelegt werden.

§ 3 Zusammenkünfte des Senioren- und Behindertenbeirats

1. Der Beirat wird durch den Sprecher einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
2. Zu einer Sitzung des Beirats soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden, in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.
3. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht anders festgelegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Abstimmungen sind i.d.R. offen. Beantragt ein Mitglied des Beirats geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Sprecher zu bestimmende Beiratsmitglieder.
6. Der Beirat tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
7. Betroffene und / oder kompetente Bürger können in die Beratungen einbezogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift (Ort und Datum; Anfang / Ende; Teilnehmer; Diskussionsergebnisse und Beschlüsse). Die Protokolle werden im Internet-Auftritt des Beirates öffentlich zugänglich gemacht. Eine Protokollkopie ist an die Stadt Achim zu geben.

Aufgaben des Behindertenbeirates der Stadt Aurich

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung behinderter Menschen in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung durch die Behinderung entgegenzuwirken.

Er berät und unterstützt die Dienststellen der Stadt Aurich im Rahmen dieser Aufgabe. Er hat beratende Funktion in allen Gremien der Stadt Aurich, soweit deren Tätigkeit oder Belange Probleme der Behinderten berühren oder berühren können. Der Sozialausschuss nimmt bei Bedarf zielgerichtete Tagesordnungspunkte für speziell den Behindertenbelangen gewidmete Sitzungen auf, zu denen der Beirat geladen wird.

Der Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vertretung der Belange der Behinderten gegenüber der Verwaltung und im Rat der Stadt Aurich sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung und der Pflege Behinderter beschäftigen.

Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien, die Behinderte betreffen oder betreffen könnten.

Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an Bedürfnisse der Behinderten bzw. Schaffung neuer Einrichtungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange in der Behindertenarbeit

Beratung bzw. Vermittlung von Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Behinderten in Beruf und Gesellschaft

Zusammenarbeit mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften

Der Behindertenbeirat ist nicht von Weisungen der Verwaltung abhängig. Er wird mit dem Sozialamt zusammenarbeiten und in den in Frage kommenden Ausschüssen der Stadt mit einem jeweils in Bezug auf den spezifischen Beratungsgegenstand zu benennenden Mitglied beratend mitarbeiten.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Geschäftsführung leistet das Sozialamt der Stadt Aurich, falls erforderlich, verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

Die Behindertenbeauftragten der Stadt Barsinghausen sind:

Frau
Ursula Bothe
Kaltenbornstr. 58
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105/7798005

Herr
Dirk Frerichs
Die Heide 22
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105/83104

Aufgaben der Behindertenbeauftragten/des Behindertenbeauftragten

Probleme behinderter Menschen aufzeigen/Mitwirkung an der Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt

Stärkung der Selbsthilfe Behinderter

Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt tätigen Organisationen und Weiterleitung an zuständige Stellen

Förderung der Zusammenarbeit aller Organisationen und Verbände, die Angelegenheiten Behinderter vertreten

Integration behinderter Kinder in Kindergärten und Schulen

Vertretung der Interessen Behinderter gegenüber der Verwaltung

Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Rat und/oder den Fachausschüssen bei Planungen die Behinderte betreffen

Vertretung von Interessen behinderter Menschen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen

Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Öffentlichkeit

Durchführung von Sprechstunden für die Beratung Behinderter

Mithilfe bei der Gestaltung und Herausgabe des Behindertenratgebers der Stadt Barsinghausen

Zusammenarbeit mit Behindertenbeauftragten anderer Städte und Gemeinden sowie mit den Behindertenbeauftragten auf Regions- und Landesebene

Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Bassum

4. Präambel

Um die Interessen der in der Stadt Bassum lebenden Menschen mit Behinderung vertreten zu können, hat sich ein Behindertenbeirat gegründet. Er führt die Bezeichnung Behindertenbeirat der Stadt Bassum, um den regionalen Bezug zu verdeutlichen. Überörtlich arbeitet der Behindertenbeirat der Stadt Bassum im Landesbehindertenrat des Landes Niedersachsen mit.

§ 1 Aufgabensetzung des Beirates

1. Der Behindertenbeirat sieht seine Aufgaben darin, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Bassum und für ihr Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Zielsetzung der Arbeit des Behindertenbeirates ist vornehmlich, den Menschen mit Behinderung bei der Überwindung bestehender oder drohender Isolierung sowie bei der Abwendung sozialer Benachteiligung behilflich zu sein.

Darunter sind u.a. folgende Teilaufgaben zu verstehen:

- a) Vertretung der Belange der behinderten Menschen gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Stadt Bassum, sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern die sich mit der Betreuung oder Unterstützung Behinderter beschäftigen.
- b) Beratung insbesondere der legislativen Gremien bei Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können.
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung.
- d) Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme, Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit Behinderung.
- e) Beratung der behinderten Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
- f) Hilfen zur Selbsthilfe

2. Der Behindertenbeirat der Stadt Bassum ist in seiner Arbeit politisch unabhängig, er ist nicht an Weisungen von Behörden gebunden.

§ 2 (gestrichen)

§ 3 Mitglieder des Beirates

1. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt unmittelbar durch die Menschen mit Behinderung bzw. durch deren gesetzliche Vertreter in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung.

2. Zu Mitgliedern des Behindertenbeirats können nur Bewohner der Stadt Bassum und Funktionsträger in der Gemeinde, die in der Behindertenarbeit tätig sind, gewählt werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird von der Wahlversammlung bestimmte. Sie sollte 9 Mitglieder nicht übersteigen.

4. Diese Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach.

§ 4 Amtszeit des Beirates

1. Die Amtszeit des Beirates umfasst die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Wahldatum.

§ 5 Rechtsstellung der Beiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Geschäftsführung des Beirates

1. Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in an. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte auf Grund der Beiratsbeschlüsse und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

4. Der Beirat wählt einen Kassenführer, dem die ordnungsgemäße Rechnungslegung obliegt. Im ersten Quartal eines Jahres ist die jeweilige Vorjahresbuchführung zu veröffentlichen und im Beirat zu prüfen.

§ 7 Sitzungen des Beirates

1. Der Behindertenbeirat der Stadt Bassum wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

2. Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates für erforderlich hält.

3. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechnigte Bedenken aus Gründen des Daten- und/oder Vertrauensschutzes bestehen, sind einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln.
4. Der/die Vorsitzende erstattet dem Behindertenbeirat zu jeder Sitzung einen Bericht über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der vorhergegangenen Sitzung.
5. Über die Sitzungen des Behindertenbeirates ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.
6. der Behindertenbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Bassum wurde am 24.04.1997 verabschiedet.
2. Eine Änderung der Satzung des Behindertenbeirates oder eines Teiles ist nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Beiratsmitglieder möglich.

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Cuxhaven vom 30. April 1997

In der Fassung der Zweiten Änderung vom 24. September 2003

Aufgrund § 36 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung - NLO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 30. April 1997 folgende Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Cuxhaven beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Als eigenständige Vertretung der im Landkreis Cuxhaven lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Beirat des Landkreises Cuxhaven für Menschen mit Behinderungen gebildet, im folgenden Beirat genannt.
2. Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Der Beirat hat seinen Sitz in 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2 (Kreishaus).

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen, deren Rechte zu wahren und damit der Gefahr von Isolierung entgegenzuwirken.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung, dem Kreistag und seinen Ausschüssen
- b) Kontaktpflege mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Diensten und Organisationen
- c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des -Landkreises, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können
- d) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und bei der Schaffung neuer Umfeldler
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit Behinderungen sowie Information über die Tätigkeit des Beirates
- f) Vermittlung von Beratung für Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten

g) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Beruf und Gesellschaft

h) Zusammenarbeit mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften

i) Hilfe zur Selbsthilfe

2. Der Beirat arbeitet überparteilich und ist an Weisungen nicht gebunden. Zur Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgaben wird ihm ein Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung des Landkreises Cuxhaven eingeräumt, für den eine Person aus der Mitte des Beirates zu benennen ist.

3. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Wirkungsbereich des Beirates sind aufgefordert, dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Bildung des Beirates und Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Einwohner aus dem Landkreis Cuxhaven gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter/innen werden von den in der Anlage aufgeführten Organisationen, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen im Landkreis Cuxhaven in eigener Verantwortung gewählt. Sie sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten angehören, können aber auch aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter oder legitimer Interessenvertreter nach Satz 1 benannt werden. Die Anlage kann vom Beirat im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor ergänzt oder geändert werden.

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten die Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Cuxhaven; sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

3. Auf jeden Fall sollen nachstehende Behinderungsarten im Beirat vertreten sein:

behinderte Kinder

geistig Behinderte

Sinnesbehinderte

Körperbehinderte

seelisch Behinderte

chronisch Kranke

4. Der/die Leiter/in des Amtes Jugendhilfe und Sozialplanung soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Eine Stellvertretung ist möglich.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.

2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl vorzunehmen. In diesem Falle werden die in der Anlage nach § 3 Abs. 2 genannten Organisationen, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen aufgefordert, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen eine Kandidatin/einen Kandidaten vorzuschlagen. Ist durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes eine in § 3 Abs. 3 genannte Behinderungsart nicht mehr vertreten, ist eine Kandidatin/ein Kandidat, welche/r die entsprechenden Behinderungsart repräsentiert, vorzuschlagen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Nachwahl durch den Beirat.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes erhalten die Mitglieder (einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Begleitperson) Fahrtkostenentschädigung entsprechend der für die Mitglieder des Kreistages geltenden Regelung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n erste/n Vorsitzende/n, eine/n zweite/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasse die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet das Amt Jugendhilfe und Sozialplanung des Landkreises Cuxhaven die jeweils erforderliche verwaltungsmäßige und technische Hilfe und informiert den Beirat über relevante Themen für Menschen mit Behinderungen aus dem Aufgabenbereich des Landkreises Cuxhaven.

3. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln.

3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Mai 1997 in Kraft.

Cuxhaven, 30. April 1997

Landkreis Cuxhaven

Döscher, Landrat

Dr. Höppner, Oberkreisdirektor

5. Richtlinien

Behindertenbeirat der Stadt Cloppenburg

1. Wirkungsbereich und Name:

Als selbständige Vertretung der in der Stadt Cloppenburg lebenden Behinderten wird ein Behindertenbeirat gebildet mit dem Namen Behindertenbeirat der Stadt Cloppenburg.

2. Aufgaben und Ziele:

Der Beirat hat die Aufgabe, die Gremien und die Verwaltung der Stadt in allen Fragen die die Behinderten in Cloppenburg allgemein und insbesondere betreffen, die zum Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gefragt oder ungefragt zu beraten.

Ein Vertreter des Behindertenbeirates wird zu den die Behinderten betreffenden Ausschusssitzungen hinzugezogen und angehört. Der Behindertenbeirat wird rechtzeitig von der Stadt informiert und eingeladen.

Der Behindertenbeirat hält regelmäßig für Behinderte und Interessierte Sprechstunden im Rathaus ab. Ziel ist, die Lebenssituation der Behinderten der Stadt Cloppenburg zu verbessern und den Nichtbehinderten anzugleichen.

3. Zusammensetzung des Behindertenbeirates:

Der Behindertenbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

- 1 chronisch Kranker
- 1 geistig Behinderter
- 1 Hörgeschädigter
- 1 Körperbehinderter
- 1 psychisch Kranker
- 1 Rollstuhlfahrer
- 1 Sehbehinderter

4. Mitglieder:

Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen behinderte Einwohner der Stadt Cloppenburg sein. Das Hinzuziehen von Fachberatern ist jederzeit möglich.

5. Geschäftsführung und Vorstand:

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Sie bilden die Geschäftsführung und den Vorstand.

6. Amtszeit:

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Rechtsstellung:

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

8. Sachkosten:

Die Sachkosten für die Arbeit des Behindertenbeirates werden über die Stadt Cloppenburg abgewickelt, indem die Verwaltung Papier und Porto zur Verfügung stellt.

9. Sitzungen und Niederschriften:

Der Vorstand lädt rechtzeitig zu Sitzungen ein. Von sämtlichen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer in der folgenden Sitzung als richtig unterschrieben werden.

Behindertenbeirat der Stadt Emden

Satzung des Trägerkreises

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Trägerkreis des Behindertenbeirates der Stadt Emden e.V. Er hat seinen Sitz in Emden und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Emden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit aller Vereine, Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich in Emden und Umgebung für die Belange behinderter Menschen einsetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch:

- a. die Benennung und Begleitung der stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Emden.
 - b. Gegenseitige Einladung zu geplanten Maßnahmen der Vereinsmitglieder zur Förderung von Behinderten.
 - c. Förderung und Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsamer Veranstaltungen aller Vereinsmitglieder.
2. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Betätigung und Stellungnahme.
3. Der Trägerkreis des Behindertenbeirates der Stadt Emden e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Vereinen und Einrichtungen der Behindertenarbeit,
2. interessierten behinderten Einzelpersonen,
3. fördernden Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern,

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Vereine, Einrichtungen und Gruppen im Vereinsgebiet werden, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen,

außerdem interessierte behinderte Einzelpersonen im Vereinsgebiet, auch wenn sie nicht zu Vereinen, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit gehören.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich materiell oder ideell für die Belange des Vereins einsetzt.

3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten Beschwerde eingelegt werden.

2. Ein Mitglied, das trotz Abmahnung wiederholt gröblich gegen die Mitgliedspflicht verstößt, kann durch den Vorstand, nachdem es vorher angehört wurde, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den ausschließenden Bescheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten das Recht der Beschwerde zu. Die in § 5.1. und 2 genannten Beschwerden sind jeweils schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Vorstand zu richten. Über diese Beschwerden entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit mit einer Kündigungsfrist zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung hat bis spätestens zum 1.12. des jeweiligen Jahres an den Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, ihm Anliegen in die Vereinsarbeit einzubringen. Vom Vorstand können in allen Fragen, die Behinderungen und die Arbeit des Behindertenbeirats betreffen, die erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte gefordert werden und seine Unterstützung kann in Anspruch genommen werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Ziele des Vereins zu fördern,
- b. dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
- d. sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

3. Der Vorstand kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer sozialer Notstände ordentlichen Mitgliedern den Vereinsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Behindertenbeirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Vereine, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit können sich durch bis zu drei Personen mit Stimmrecht vertreten lassen; Einzelmitglieder nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu erfolgen.

Bekannt zugeben sind: Zeitpunkt, Versammlungsort, die vorläufige Tagesordnung und die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, wenn gewünscht, binnen einer Woche an den Vorstand zu richten.

Bei besonderen Anlässen hat der Vorstand die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier kann die Einladung auf eine Woche abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Tätigkeit und Befugnisse

1. Der Mitgliederversammlung steht in folgenden Angelegenheiten die alleinige Entscheidung zu:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Bestätigung der vom Vorstand vorzulegenden Namensliste der Mitglieder des Behindertenbeirates,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. Abnahme des Kassenberichtes,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Entscheidung über Beschwerden,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung bespricht den jährlichen Bericht des Behindertenbeirates.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen von Behinderung Betroffene aus unterschiedlichen Behinderungsbereichen sein.
3. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben beratende Ausschüsse bestellen. Sofern ein Ausschuss nicht zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben bestellt wird, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 11 Tätigkeiten und Befugnisse

1. Der Vorstand hat den Verein zu leiten.
2. Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorlage des Kassenberichts.
 - b. Erstellung einer Namensliste für die Mitglieder des Behindertenbeirates und ihre Stellvertreter zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
 - c. Begleitung des Behindertenbeirates.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Der Behindertenbeirat

1. Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Personen aus dem Kreis der Mitglieder, die von Behinderungen betroffen sind. Sie sollen die verschiedenen Behindertengruppen vertreten und werden durch Vorstandsbeschluss benannt. Ausnahmen in diesem Benennungsverfahren sind nur bei der Vertretung von Geistig Behinderten und Kindern möglich. Die Benennung der Beiratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für jedes Mitglied des Beirates wird ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin benannt.
2. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Legislaturperiode des Rates der Stadt Emden.
3. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt für den Rest der Legislaturperiode ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin auf Vorschlag des Vorstandes nach.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
5. Der Beirat bittet die Stadt um die Entsendung eines beratenden Mitgliedes in den Beirat.

§ 13 Tätigkeiten und Befugnisse

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Emden in allen Fragen, die die Behinderten in Emden allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch

Anregung, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gefragt und ungefragt zu beraten. Er hält mit der Anlaufstelle für Behinderte Kontakt.

2. Der Beirat schlägt aus seiner Mitte der Stadt Personen vor, die als beratende Mitglieder in die Ausschüsse der Stadt berufen worden sollen.

3. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, sie regeln ihre Arbeit durch eine Geschäftsordnung.

5. Der Beirat informiert den Vorstand regelmäßig und erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich einen Bericht über seine Arbeit.

§ 14 Abstimmung und Stimmverhältnis

1. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei der Wiederholungswahl gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Es kann jemand in Abwesenheit gewählt werden unter der Voraussetzung, dass er vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt und zwingende Gründe angegeben hat, die seine Abwesenheit rechtfertigen.

§ 15 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Wird der Antrag auf Satzungsänderung auf Vorstandsbeschluss vorgelegt, muss er mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

2. Redaktionelle Satzungsänderung sowie Satzungsänderung, die von einer Behörde oder dem Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 17 Auflösung der Versammlung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Behindertengruppen in Emden zu verwenden hat.

Richtlinie für die Tätigkeit des Behindertenbeirates im Landkreis Emsland

§ 1 Name und Stellung

1. Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der Behindertenbeirat im Landkreis Emsland gebildet. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Ordeniederung 1, 49716 Meppen.
2. Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgaben

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die/den Behindertenbeauftragte(n) in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen und dabei alle Bereiche von Behinderungen zu berücksichtigen. Die Anliegen behinderter Menschen werden im Behindertenbeirat diskutiert und bewertet und gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten an zuständige Stellen weitergeleitet.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat wird vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der Behindertengruppierungen gebildet.
2. Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Betroffene bzw. Vertreter sein und ihren Wohnsitz im Landkreis Emsland haben.
3. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Die/der Behindertenbeauftragte ist kraft Amtes Vorsitzende(r) des Behindertenbeirates. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
5. Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) des Sozialamtes und der/die ständigen(n) Ansprechpartner der Kreisverwaltung für Behinderte.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Emsland in Abstimmung mit der/dem Behindertenbeauftragten.

§ 6 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der/dem Behindertenbeauftragten als Vorsitzende(r) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung.

2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.

3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird vom Kreistag als Satzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 30.04.2002

Landkreis Emsland

Bröring
Landrat

Aufgabenkatalog für die/den Behindertenbeauftragte(n) des Landkreis Emsland

Aufgaben einer/eines Behindertenbeauftragten des Landkreises Emsland

Vorschläge, Anregungen und Beschwerden mit Blick auf die Verbesserung der Situation behinderter Menschen entgegennehmen, auswerten und an die zuständigen Stellen weiterleiten

Verbesserungsvorschläge zur Teilnahme behinderter Menschen am gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben entwickeln und vorlegen

Beteiligung bei allen Beschlussvorlagen, die die Gleichstellung Behinderter berühren

Beteiligung bei allen öffentlichen Baumaßnahmen, um einen möglichst barrierefreien Zugang sicherzustellen

Unterstützung und Aufbau von ehrenamtlichen Strukturen

Förderung der Selbsthilfe und Beratung von Selbsthilfegruppen

Beratung über Verantwortlichkeiten von Ämtern und Fachdiensten und entsprechende Weiterleitung von behinderten Bürgern/innen an die zuständigen Stellen

Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, ihren Eltern, Angehörigen und den im Landkreis tätigen Behindertenorganisationen und Fachdiensten

Zugang zu allen Ämtern und Einrichtungen beim Landkreis, Auskunftsrecht sowie ein direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze, um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu verdeutlichen

Teilnahme- und Rederecht zur Beratung in allen Fachausschüssen

Satzung des Behindertenbeirats im Landkreis Gifhorn

Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Gifhorn lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gegründet, der die Bezeichnung „**Behindertenbeirat im Landkreis Gifhorn e.V.**“ führt.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „**Behindertenbeirat im Landkreis Gifhorn e.V.**“
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Gifhorn
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein arbeitet im Landesbehindertenrat Niedersachsen mit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.)
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, zu vertreten. Dabei ist eine stärkere Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben Richtschnur unseres Handelns.

Aufgabenfelder sind insbesondere:

- ☉ Bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
- ☉ Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume
- ☉ Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher

- Personennahverkehr
- ☉ Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen (Schul- und Kindergartenplanung)
 - ☉ Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Jugendförderung
 - ☉ Maßnahmen des Landkreises und der Gemeinden zur Ausbildungs- und Beschäftigungsfördernder Behinderter
 - ☉ Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten
 - ☉ Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe
 - ☉ Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.
 - ☉ Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsendet der Beirat namentlich benannte Vertreter in die Kreistagsausschüsse für Bau und Planung, Soziales, Schule und Jugend, in denen sie beratend mit Rede- und Antragsrecht tätig sind. Sie vertreten dort die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gifhorn, nicht nur die der Mitglieder des Vereins. In den anderen Gremien wird der Beirat hinzugezogen, wenn Anträge beraten werden, die die Belange behinderter Menschen berühren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Landkreis Gifhorn lebt, behindert ist oder in der Arbeit mit Behinderten tätig ist. Menschen, die sich selbst nicht einbringen können, können Vertreter entsenden. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden, d.h. Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, wenn sie in der Behindertenarbeit tätig sind.
- 3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Vollversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sozialen Notstände die Beiträge stunden oder ermäßigen.
- 4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren.
- 5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss durch den Vorstand ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Vollversammlung

gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, einem/r Kassenwart/in, dem Protokollführer/in und bis zu fünf Beisitzerinnen.
3. Im Vorstand sollen alle Behinderungsarten vertreten sein, z.B.: Menschen mit Hörschädigung, blinde bzw. sehgeschädigte und körperbehinderte Menschen, seelisch behinderte Menschen, chronisch Kranke oder Menschen mit Lernschwierigkeiten.
4. Der Vorstand sollte zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.
5. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
6. Der Vorstand tagt öffentlich und kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen berufen, die von ihm und Vereinsmitgliedern besetzt werden.
8. Der Vorstand beruft die Mitglieder, die den Beirat in den Kreistagsausschüssen vertreten.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, die bis spätestens zum 31.10. eines Jahres durchzuführen ist.
5. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
6. Bekannt zu geben sind: Zeitpunkt, Versammlungsort, die vorläufige Tagesordnung und die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, wenn gewünscht, binnen einer Woche an den Vorstand zu richten.
7. Außerordentliche Vollversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder

einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Hier kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

8. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Die Vollversammlung wählt die Vertreter des Behindertenbeirats in den Kreistagsausschüssen mit einfacher Mehrheit. Dabei soll auf eine angemessene Repräsentanz von allen Mitgliedern geachtet werden.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Wird der Antrag auf Satzungsänderung auf Vorstandsbeschluss vorgelegt, muss er mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Rechtsberatung beschließen.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vollversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Gifhorn, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Bereich der Behindertenbetreuung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinregister der Stadt Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 4. März 2004

geändert, 2. November 2006

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Göttingen

Präambel

Der Behindertenbeirat ist ein selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Göttingen mit Behinderung.

Ziel der Arbeit ist es, die Interessen der behinderten Menschen in Göttingen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 1 Mitglieder

1. Der Behindertenbeirat der Stadt Göttingen besteht aus neun stimmberechtigten und neun beratenden Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

Vertreter / Vertreterinnen der Selbsthilfeorganisationen und Vereine Behinderter mit Sitz im Gebiet der Stadt Göttingen,

Vertreter / Vertreterinnen der Mitwirkungsgremien der in Institutionen der Behindertenhilfe im Gebiet der Stadt Göttingen lebenden und arbeitenden Menschen mit Behinderungen oder

interessierte einzelne Personen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in der Stadt Göttingen haben.

2. Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen setzt sich zusammen aus jeweils neun ausschließlich in einer Persönlichkeitswahl gewählten Mitgliedern.

Wenigstens 50 % der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen sollen selbst behindert sein.

Es soll eine hinreichende Vertretung von Jugendlichen mit einer Behinderung gewährleistet sein.

3. Mitglieder mit beratender Stimme sind jeweils zwei Vertreter / Vertreterinnen der Stadtverwaltung, je ein Vertreter / eine Vertreterin der Ratsfraktionen, zwei Personen, die in der Behindertenhilfe und / oder Rehabilitation tätig sind, sowie ein Vertreter / Vertreterin des Seniorenbeirats.

Die Auswahl der beratenden Mitglieder erfolgt durch die entsendende Institution bzw. Fraktion.

4. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, wird dieser Platz in der Reihenfolge der Stimmenzahl des letzten Wahlverfahrens neu besetzt.

§ 2 Forum / Wahl

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirats und die Wahl ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen erfolgt grundsätzlich alle vier Jahre auf der Vollversammlung der behinderten Menschen Göttingens (Forum). Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen nach § 1, Abs. 1 in einer Wahlperiode unter

die vorgesehene Anzahl, so wird auf dem nächsten Forum für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Zu diesen Wahlen wird öffentlich eingeladen.

2. Die Wahl der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine / einen persönlichen Stellvertreter / Stellvertreterin. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der Reihenfolge der Anzahl der abgegebenen Stimmen in den beiden jeweiligen Wahlgängen.

4. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle anwesenden Personen mit Wohnsitz in Göttingen

- mit einem Ausweis zum Nachweis der Behinderung. (Der Ausweis zum Nachweis der Behinderung kann der Schwerbehindertenausweis oder der Bescheid des Versorgungsamtes sein) oder

- einer Mitgliedsbescheinigung

a. eines Behindertenverbandes

b. einer Selbsthilfegruppe von Menschen mit Behinderung

c. einer Initiative zur Förderung von Menschen mit Behinderung

d. eines Eltern- oder Angehörigenvereines von Menschen mit Behinderung

Das Wahlalter beträgt mindestens 16 Jahre.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit aktiv beteiligen.

2. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend den Vertreter / die Vertreterin zu unterrichten.

§ 4 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin / Stellvertreter.

2. Die / der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter die Aufgaben der / des Vorsitzenden.

3. Eine / einer der Vertreterinnen / Vertreter der Stadtverwaltung erstellt mit der / dem Vorsitzenden die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 5 Arbeitsgruppen

Der Behindertenbeirat kann themenorientierte Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von dem Behindertenbeirat geladen. Diese müssen nicht Mitglied des Behindertenbeirats sein.

§ 6 Sitzungsturnus

1. Der Behindertenbeirat tagt mindestens vierteljährlich.
2. Die Vollversammlung der Behinderten der Stadt Göttingen (Forum) tagt jährlich.
3. Die Arbeitsgruppen tagen bedarfsorientiert.

§ 7 Verlauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden geleitet.
2. Über jede Sitzung wird von einer /einem der Vertreterinnen / Vertreter der Stadtverwaltung ein Protokoll angefertigt, das von der / dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats unterzeichnet wird. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Behindertenbeirats an alle Mitglieder gesandt.
3. Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
4. Die anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirats werden im Protokoll namentlich aufgeführt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Der Behindertenbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Sitzungen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festgestellt. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Grundsätzlich wird in dem Behindertenbeirat offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedoch eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Beschlüsse des Behindertenbeirats werden protokolliert.

§ 9 Ausführung von Beschlüssen

Der / die Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Behindertenbeirats an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenbeirat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu unterrichten.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung der Behinderten der Stadt Göttingen (Forum) beschlossen werden.

Göttingen, den 26.02.2002

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Samtgemeinde Harpstedt

§ 1 Einrichtung eines Behindertenbeirates

1. Als Vertretung der in der Samtgemeinde Harpstedt lebenden Menschen mit Behinderungen wurde am 26.09.2002 ein Behindertenbeirat gebildet. Der Behindertenbeirat dient als Interessenvertretung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Behinderungen in der Samtgemeinde Harpstedt. Die Interessenvertretung erstreckt sich auf alle Altersgruppen.
2. Ziel der Arbeit des Behindertenbeirates ist, darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft im täglichen Leben so gleichberechtigt wie möglich und unabhängig von fremder Hilfe leben und arbeiten können.
3. Der Behindertenbeirat ist selbständig und unabhängig und verpflichtet sich, mit Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Harpstedt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§2 Bildung des Behindertenbeirates

1. Alle Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Harpstedt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gesundheitlich in der Lage sind und den o.g. Zweck des Behindertenbeirates vertreten, können im Behindertenbeirat mitarbeiten. Personen, die neu im Behindertenbeirat mitarbeiten möchten oder Personen, die ausscheiden möchten, sind in der nächsten Zusammenkunft des Behindertenbeirates namentlich festzustellen.
2. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich tritt der Behindertenbeirat zusammen. Hierzu lädt der Sprecher / die Sprecherin schriftlich ein. Weitere Zusammenkünfte können mündlich vereinbart werden. Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der festgestellten Mitglieder anwesend ist.
3. Aus der Mitte des Behindertenbeirates wird in einer Sitzung, zu der schriftlich eingeladen wurde, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder für zwei Jahre eine Sprecherin / ein Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin / ein stellvertretender Sprecher, gleichzeitig Pressesprecherin / Pressesprecher, eine Schriftführerin / ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin / ein stellvertretender Schriftführer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die Amtszeit des jetzigen Sprechers, der stellvertretenden Sprecherin und des Schriftführers endet am 26.09.2004.

§ 3 Aufgaben

1. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat nicht an Weisungen gebunden. Er wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Arbeit unterstützt.
2. Der Behindertenbeirat nimmt seine Aufgaben partei- und konfessionsunabhängig wahr.

3. Als Arbeitsschwerpunkte werden festgelegt:
Bauwesen, Straße und Verkehr, Sportförderung, Kindergarten und Schule.
Für jeden Arbeitsschwerpunkt wird aus den Reihen des Behindertenbeirates eine verantwortliche Person und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt.
Daneben können aber auch andere Aufgaben, die dem Zweck des Behindertenbeirates nicht entgegenstehen, vom Behindertenbeirat wahrgenommen werden.

4. Der Behindertenbeirat handelt durch seine Sprecherin / seinen Sprecher, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates zugestimmt hat. Einzelne Beiratsmitglieder können nicht im Namen des Behindertenbeirates tätig werden. Schriftstücke sind von der Sprecherin / dem Sprecher bzw. deren Stellvertreter und einer weiteren Person des Behindertenbeirates zu unterschreiben.

5. Ausgaben können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getätigt werden. Einnahmen und Ausgaben werden von der Samtgemeindeverwaltung im Rahmen des Samtgemeindehaushaltes eingenommen und ausgezahlt.

6. Zur Koordinierung der Einnahmen und Ausgaben ist vorab der Samtgemeindebürgermeister, vertreten durch die Leiterin des Fachbereiches Ordnung und Soziales, zu informieren. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Beschaffungen an Büromaterial.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 In-Kraft-Treten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Harpstedt, den 19.08.2004

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Horst Kaminsky
Sprecher des Behindertenbeirates

Satzung des Behindertenbeirates im Landkreis Peine

§ 1 Name und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Landkreis Peine lebenden behinderten Menschen ist ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung Behindertenbeirat im Landkreis Peine trägt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Benachteiligung entgegenzuwirken. Er ist bereit, in allen Ausschüssen der Stadt und des Landkreises mitzuarbeiten, in denen die Belange behinderter Menschen erörtert werden.

Der Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Angelegenheiten behinderter Menschen gegenüber der Verwaltung, dem Kreistag Peine sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung und der Pflege behinderter Menschen beschäftigen. Die gilt insbesondere für Politikfelder, bei denen die spezifischen Wünsche und Belange dieses Personenkreises berücksichtigt werden sollten.
- b) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien, die behinderte Menschen betreffen oder betreffen können.
- c) Initiativen zur Anpassung bereits bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen bzw. die Schaffung neuer Einrichtungen.
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die alltäglichen und besonderen Probleme behinderter Menschen.
- e) Beratungsvermittlung behinderter Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
- f) Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere die Gewährleistung eines weitgehend selbstbestimmten Lebens.
- g) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft fördern.
- h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen behinderten Menschen und der durch sie vertretenen Organisationen.
- i) Zusammenarbeit mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften.

2. Der Behindertenbeirat ist parteiungebunden.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

1. Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur Bewohner des Landkreises Peine gewählt werden. Eine Mitwirkung im Behindertenbeirat endet, wenn ein Beiratsmitglied aus dem Landkreis Peine verzieht.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Betroffene sein, lediglich geistig behinderte Menschen und behinderte Kinder können entsprechende Vertreter entsenden.

2. Die Wahl der 10 Beiratsmitglieder (siehe § 4 Absatz 2) erfolgt unmittelbar durch die behinderten Menschen oder deren Vertreter in einer hierfür einzuberufenden Zusammenkunft der behinderten Menschen des Landkreises Peine.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so kann der Bereich, den er vertritt, einen Nachfolger benennen.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages identisch.

2. Der Behindertenbeirat besteht aus maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedene Behinderungs- und Ortsbereiche vertreten. Weiterhin wird der Behindertenbeirat beraten durch Hinzuziehung von weiteren Fachberatern/innen zu den Sitzungen.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Geschäftsführung

1 Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenverwalter/in und deren Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse.

3. Für die laufenden Kosten wird beim Landkreis Peine ein Zuschuss beantragt.

4. Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

5. Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen. In dringenden Fällen kann kurzfristig einberufen werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung, mit Zustimmung der Mitglieder, geändert werden.

2. Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Mehrheit des Behindertenbeirates es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung.

4. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Änderung der Satzung ist mit 2/3 der Stimmen des Behindertenbeirates möglich.

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 16. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen und zu mildern.

§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirates

- 1 Der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Rinteln lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.
- 2 Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.
- 3 Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 51 Abs. 6 NGO bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- 1 Der Behindertenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Ggf. können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, auch nichtbehinderte Personen dem Behindertenbeirat angehören; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll eine Behinderung haben.
- 2 Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Rinteln besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

- 1 Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist identisch mit der des Rates der Stadt Rinteln.
- 2 Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.
- 3 Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen mit dem Hinweis, dass mit einer Frist von 2 Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- 4 Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Behindertenbeirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2).

- 5 Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen nach § 4 durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an die Nds. Gemeindeordnung durchgeführt.
- 6 Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

§ 4 Organe des Behindertenbeirates

- 1 Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.
- 2 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor; im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

- 1 Die laufende Geschäftsführung erledigt der Behindertenbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- 2 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Behindertenbeirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.
- 3 Der Bürgermeister unterrichtet den Behindertenbeirat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Rinteln von besonderer Bedeutung sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rinteln, den 08. Juni 2006

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 5 der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln vom 8.6.2006 hat der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat tagt in der Regel einmal im Kalendermonat. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern aufgrund rechtlicher Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst 7 Tage vor der Sitzung ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Behindertenbeirat feste Termine bestimmt hat. Das soll möglichst jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr geschehen. Tagungsunterlagen und Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.
3. Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes eingeladen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen.
4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In die Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
5. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Verfahren, Niederschrift

1. Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
2. Über die Sitzungen des Behindertenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Behindertenbeirat bestimmt aus seiner Mitte den oder die Schriftführer.
3. Der Behindertenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist das nicht möglich, so soll in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 3 Bildung von Arbeitskreisen

1. Der Behindertenbeirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung einzelner bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diesen gehören jeweils mindestens zwei seiner Mitglieder an.
2. Die Arbeitskreise haben den Behindertenbeirat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4 Beteiligung weiterer Personen an der Arbeit des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat geht davon aus, dass Rat und Verwaltung ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dies geschieht zum einen durch wechselseitige Informationen über Sachverhalte und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen könnten. Sofern nötig, können sachkundige Personen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in die Sitzungen des Behindertenbeirates eingeladen werden.
2. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Einladung fachkundiger Personen aus Behindertenorganisationen und anderen freien Trägern oder auch betroffener Menschen mit Behinderungen, sofern die Teilnahme für die Beratung förderlich ist.
3. Der Behindertenbeirat beschließt über die Einladung von sachverständigen Gästen zur Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Arbeitskreise.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Eine Teilnahme von Zuhörern an den Sitzungen des Behindertenbeirates ist nicht nur zulässig (§ 1 Abs. 1), sondern besonders erwünscht. Menschen mit und ohne Behinderung sollen unmittelbare Einblicke in die Arbeit des Behindertenbeirates bekommen können mit dem Ziel, Hemmnisse ab- und Kontakte aufzubauen.

2. Zuhörer nehmen an den Beratungen grundsätzlich nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Zuhörer um ihre Meinung bitten, sofern keines der Mitglieder des Behindertenbeirates widerspricht.
3. Der Behindertenbeirat soll den Zuhörern im Rahmen der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit geben, Fragen an den Behindertenbeirat zu stellen oder Anregungen und Wünsche vorzutragen.

§ 6 Zusammenarbeit

1. Der Behindertenbeirat arbeitet eng mit Vertretern des Rates und der Verwaltung der Stadt Rinteln zusammen. Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung für den Behindertenbeirat schlägt der Behindertenbeirat je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für folgende Ausschüsse vor:
 - Ausschuss für Soziales, Jugend, Frauen und Ausländer,
 - Bau- und Stadtentwicklungsausschuss,
 - Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.
2. Der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln beteiligt sich an der Arbeit des Kreisbehindertenrates und benennt aus seiner Mitte 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder.
3. Der Behindertenbeirat hält Kontakt zu überregionalen Behindertenbeiräten, sofern diese auf Landes- und Bundesebene bestehen.
4. Mit den in der Stadt Rinteln vorhandenen Organisationen und Verbänden, denen Menschen mit Behinderungen angehören oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, arbeitet der Behindertenbeirat vertrauensvoll zusammen. Der Erfahrungsaustausch soll den Behindertenbeirat in die Lage versetzen, eine möglichst umfassende Kenntnis von den konkreten Problemen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rinteln zu gewinnen.
5. Sofern Mitglieder des Behindertenbeirates in Gremien entsandt worden sind, berichten sie in der Sitzung des Behindertenbeirates über die seit der letzten Sitzung erfolgten Aktivitäten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Behindertenbeirates.

Rinteln, den 12. Dezember 2006

Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Glüsing,

hiermit bestelle ich Sie mit sofortiger Wirkung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme). Diese Aufgabe wird Ihnen gemäß § 72 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst übertragen.

Die Bestellung zum Behindertenbeauftragten umfasst folgende Aufgaben:

Der Behindertenbeauftragte soll die Probleme von behinderten Menschen erkennen und gemeinsam mit allen Betroffenen Fehlentwicklungen vorbeugen bzw. beheben. Der Behindertenbeauftragte unterstützt und berät die Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten die Behinderte betreffen und fördert das allgemeine Verständnis für diese Aufgabe, er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden.

Insbesondere soll der Behindertenbeauftragte

a) bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen des Landkreises - insbesondere des Bau- und Verkehrswesens - beteiligt werden, soweit diese Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen,

b) die notwendige Anpassung bestehender öffentlicher Einrichtungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen anregen,

c) mit anderen Behörden, Trägern von Maßnahmen und Einrichtungen sowie Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten, u.a. Aktivitäten anderer Träger anregen, fördern und koordinieren und dabei persönliche Kontakte zwischen den in der Behindertenhilfe tätigen Personen und Institutionen herstellen und pflegen,

d) behinderten Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten Beratungen vermitteln,

e) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit anderen Angeboten leisten und

f) seine Arbeit dokumentieren und einen jährlichen Bericht vorlegen.

Diese Aufgaben sind von Ihnen neben Ihren Hauptaufgaben innerhalb der für Sie geltenden Arbeitszeit auszuüben. In der Funktion des Behindertenbeauftragten sind Sie direkt dem Landrat unterstellt.

Zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen erhöhten Aufwandes wird eine pauschale monatliche Nebentätigkeitsvergütung von 100 Euro gezahlt. Die sächlichen Verwaltungskosten einschließlich der Fahrtkosten trägt der Landkreis. Im Übrigen verweise ich auf die §§ 75a, 75d NBG.

Die Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zunächst bis zum 31.12.2006 befristet, eine Verlängerung der Bestellung bleibt vorbehalten.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fitschen

Satzung des Behindertenbeirats in der Stadt Verden

Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Verden lebenden behinderten Menschen wird ein Behindertenbeirat gegründet, der die Bezeichnung „**Behindertenbeirat Verden e.V.**“ führt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Behindertenbeirat Verden e.V.**“
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Verden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein arbeitet im Landesbehindertenrat Niedersachsen mit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von behinderten Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Stadt sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, zu vertreten. Dabei ist eine stärkere Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben Richtschnur unseres Handelns.

Aufgabenfelder sind insbesondere:

- ☉ Bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
- ☉ Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume
- ☉ Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Personennahverkehr
- ☉ Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen (Schul- und Kindergartenplanung)
- ☉ Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter
- ☉ Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten

- ☉ Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.
- ☉ Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsendet der Beirat namentlich benannte Vertreter/innen in den Stadtrat, in dem sie beratend mit Rederecht tätig sind. In allen Gremien wird die/der Behindertenbeauftragte hinzugezogen, wenn Anträge beraten werden, die die Belange behinderter Menschen berühren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 6) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 7) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Landkreis Verden lebt, behindert ist oder in der Arbeit mit Behinderten tätig ist. Menschen, die sich selbst nicht einbringen können, können Vertreter/innen entsenden. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden, d.h. Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen, wenn sie in der Behindertenarbeit tätig sind.
- 8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Vollversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sozialen Notstände die Beiträge stunden oder ermäßigen.
- 9) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren.
- 10) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss durch den Vorstand ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

§ 5 Der Vorstand

10. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Vollversammlung gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
11. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Kassenwart/in und dem Protokollführer/in.
12. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
13. Der Vorstand tagt öffentlich und kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.
14. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen berufen, die von ihm und Vereinsmitgliedern besetzt werden.
15. Der Vorstand beruft schlägt die/den Behindertenbeauftragten und ihre/seine Stellvertreter/innen vor.
16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Die Beiratssitzungen

10. Die Vollversammlung setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
11. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
12. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
13. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, die bis spätestens zum 31.10. eines Jahres durchzuführen ist.
14. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreter/innen zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
15. Bekannt zu geben sind: Zeitpunkt, Versammlungsort, die vorläufige Tagesordnung und die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, wenn gewünscht, binnen einer Woche an den Vorstand zu richten.
16. Außerordentliche Vollversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Hier kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
17. Die Vollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Wird der Antrag auf Satzungsänderung auf Vorstandsbeschluss vorgelegt, muss er mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Rechtsberatung beschließen.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vollversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Ein

entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Bereich der Behindertenbetreuung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Mit Beschluss vom 14.12.2005.

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Verden

Präambel

Der Behindertenbeirat ist Mittler zwischen behinderten Menschen, ihren Organisationen, Verbänden, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen und dem Stadtrat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Der Behindertenbeirat ist unparteilich, überkonfessionell, uneigennützig und unabhängig.

Er ist nicht weisungsgebunden.

Die Mitarbeit im Beirat ist freiwillig.

Die Mitglieder des Beirates setzen sich dafür ein, die Wünsche, Meinungen und Interessen behinderter Menschen zu vertreten, Maßnahmen zur Barrierefreiheit voranzutreiben, den betroffenen Personengruppen ein umfassendes Mitspracherecht auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu sichern und sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Betroffenen zu engagieren.

§ 1 Mitgliedschaft im Behindertenbeirat

- Mitglied im Behindertenbeirat können alle Bürgerinnen und Bürger sein, die behindert sind, durch Beruf oder Ehrenamt mit der Betreuung behinderter Menschen befasst sind, sich um die Pflege eines behinderten Menschen kümmern oder sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen.

§ 2 Aufgaben des Beirates

Die Mitglieder des Behindertenbeirates

- bieten behinderten Menschen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.
- bringen ihre Sachkompetenz ein, um Maßnahmen im Rahmen der Barrierefreiheit aufzuzeigen und umzusetzen.
- arbeiten vertrauensvoll mit dem Stadtrat und der Verwaltung zusammen.
- planen und organisieren öffentliche Aktionen, die zu einem breiteren Verständnis für die Belange behinderter Menschen führen und eine höhere Sensibilität herstellen.
- unterstützen die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten und ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- informieren sich über die Belange von Menschen mit anderen Behinderungen in Gesprächen oder Fortbildungen, die sie selbst organisieren und bieten Gespräche für Nicht-Betroffene über die Schwierigkeiten eines Lebens mit Behinderung an.
- wählen aus ihren Reihen für die Dauer von 2 Jahren eine/n Behindertenbeauftragten und 2 Stellvertreter/innen, die als offizielle Sprecher/innen durch den Stadtrat bestätigt werden, und die Belange behinderter Menschen in der Öffentlichkeit vertreten.
- wählen eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in.
- werden durch die/den Behindertenbeauftragten umfassend über aktuelle Themen informiert und geben dazu ihr Votum ab.
- können Anregungen und Wünsche an die/den Behindertenbeauftragten richten, für die sie/er sich einsetzt.
- beschließen einen Plan, mit der eine effektive Arbeit ermöglicht wird.

§ 3 Zusammenkünfte

- Der Behindertenbeirat tagt regelmäßig einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht die Behandlung personenbezogener oder vertraulicher Themen ansteht.
- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen des Beirates anwesend sind.
- Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gäste haben Rederecht, können an den Abstimmungen aber nicht teilnehmen.
- Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.
- Weitere betroffene oder kompetente Menschen können in die Beratungen einbezogen werden.
- Zu jeder Beiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das im Büro der/des Behindertenbeauftragten einzusehen und im Internet unter Behindertenbeirat nachzulesen ist. Durch die Protokolle ist die Einsicht in die Arbeit des Behindertenbeirates möglich und nachvollziehbar.

§ 4 Finanzen

- Soweit der Behindertenbeirat über eigene finanzielle Mittel verfügt, entscheidet er über deren Verwendung.
- Die/der Kassenwart/in verwaltet das Konto und legt einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht ab und wird durch den Beirat entlastet.
- Für die Verwaltung der Finanzen richtet die Stadt ein Konto unter: ein. Neben der/dem Kassenwart/in sind 2 weitere Beiratsmitglieder zeichnungsberechtigt.
- Ausgaben über 20 Euro sind vorher mit dem Beirat abzustimmen und müssen mehrheitlich bewilligt werden. Auszahlungsanweisungen, Belege etc. werden von 2 Beiratsmitgliedern abgezeichnet.

§ 5 Internet

- Um die Arbeit des Behindertenbeirates möglichst auch für die Öffentlichkeit transparent zu machen, unterhält der Beirat eine eigene Homepage im Internet der Stadt Verden. Er informiert über aktuelle Vorhaben, bietet die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und stellt eine Verknüpfung zu anderen Organisationen, Verbänden und Selbsthilfegruppen her.
- Die Geschäftsordnung und die Protokolle sind im Internet nachzulesen.

§ 6 Die/Der Behindertenbeauftragte

- wird für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Beirates öffentlich gewählt und durch den Stadtrat ernannt.
- setzt sich als offizielle/r Sprecher/in des Beirates für die Interessen behinderter Menschen ein.

- kann vom Beirat mit 2/3 Mehrheit vorzeitig abgewählt und ersetzt werden. Der Beschluss muss dem Stadtrat umgehend mitgeteilt werden.
- hält einmal wöchentlich im Büro des Rathauses, das ihr/ihm die Stadt zur Verfügung stellt, Sprechzeiten ab, in denen Betroffene, Vereine, Organisationen, Selbsthilfegruppen oder Menschen, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen, ihre Wünsche vortragen können.
- nimmt an den Ausschuss- und Ratssitzungen mit Rederecht teil, in denen nach Tagesordnung aus ihrer/seiner Sicht behindertenrelevante Themen beraten werden und steht für Beratungen der Verwaltung zur Verfügung.
- kann durch ihre/seine Stellvertreter/innen in diesen Belangen vertreten werden.
- berichtet einmal jährlich öffentlich über ihre/seine Arbeit und die Arbeit im Behindertenbeirat.

Für die Stellvertreter/innen gelten dieselben Regeln.

§ 7 Gültigkeit

- Die Geschäftsordnung wird mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit gültig und tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- Änderungen der Geschäftsordnung werden ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit gefasst.

Ein Name steht für Ziele - Behindertenbeirat Wolfsburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Behindertenbeirat Wolfsburg e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesbehindertenrat des Landes Niedersachsen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 4 Zweck und Verwirklichung

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung aller Vereine, Einrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich in Wolfsburg für die Belange der Menschen mit Behinderungen, aller Altersstufen, einsetzen.

Umsetzung der Gleichstellung mit nicht behinderten Menschen

Umsetzen der Barrierefreiheit

Realisieren von Integration.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt im Besonderen durch:

1 Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen Empfehlungen und Stellungnahmen;

2. vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der/dem kommunalen Behindertenbeauftragten;

3. Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme der Menschen mit Behinderungen und politische Einflussnahme in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenrat und dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen;

4. Abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen,

5. Förderung der fachlichen Weiterbildung der Vorstandsmitglieder,

§ 5 Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Vereinen, Gruppen und Einrichtungen der Behindertenarbeit,

2. Einzelpersonen,

3. fördernden Mitgliedern,

4. Ehrenmitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Vereine, Einrichtungen und Gruppen im Vereinsgebiet werden, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen, außerdem interessierte Einzelpersonen im Vereinsgebiet, auch wenn sie nicht zu Vereinen, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit gehören.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich materiell oder ideell für die Belange des Vereins einsetzt.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Aufnahme und Ausscheiden

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der

Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten Beschwerde eingereicht werden.

2. Ein Mitglied, das trotz Abmahnung wiederholt gegen die Mitgliedspflicht verstößt, kann durch den Vorstand, nachdem es vorher angehört wurde, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen ausschließenden Bescheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten das Recht zur Beschwerde zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres zu kündigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer sozialer Notstände ordentlicher Mitglieder den Vereinsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins zu fördern,
2. dem Vorstand Auskünfte auf Anfrage zu erteilen,
3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
4. sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,

Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre Anliegen in die Vereinsarbeit einzubringen. Vom Vorstand sind in allen Fragen, die die Arbeit des Behindertenbeirates betreffen, die erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Arbeitskreise

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Vereine, Einrichtungen und Gruppen der Behindertenarbeit haben eine Stimme.

Einzelmitglieder nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr.

Vorraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

B)

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die bis spätestens zum 31.10. eines Jahres durchzuführen ist.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzenden oder seinen/seiner Stellvertreter/in zu erfolgen.

Bekannt zu geben sind: Zeitpunkt, Versammlungsort, die vorläufige Tagesordnung und die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, wenn gewünscht, binnen einer Woche an den Vorstand zu richten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Hier kann die Einladung auf eine Woche abgekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

A)

Der Mitgliederversammlung steht in folgenden Angelegenheiten die alleinige Entscheidung zu:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl des Kassenprüfers,
3. Bestätigung der vom Vorstand vorzulegenden Namensliste der Mitglieder und deren Stellvertreter, die den Verein in Ausschüssen des Rates der Stadt Wolfsburg stimmberechtigt vertreten.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Abnahme des Kassenberichtes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Entscheidung über Beschwerden,
8. Änderung der Satzung,

9. Auflösung des Vereins.

B)

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen bei einfacher Mehrheit beschlussfähig.

C)

Die Mitgliederversammlung bespricht den jährlichen Bericht des Behindertenbeirates und der/des kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Wolfsburg.

§ 13 Der Vorstand

A)

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

der/dem Vorsitzenden,

der Schriftführerin/dem Schriftführer,

der Kassenführerin/dem Kassenführer,

und Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Wolfsburg ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretenden Vorsitzenden.

B)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt,

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a. der/dem Vorsitzenden

b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem/der Kassenführer/in

d. dem/der Schriftführer/in

e. den Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen von Behinderung betroffene aus unterschiedlichen Behinderungsbereichen sein.

C)

Vorraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

D)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

E)

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

F)

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

A) Der Vorstand hat den Verein zu leiten.

B) Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Koordination der behindertenspezifischen Belange der Region;
2. abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen;
3. Der Vorstand schlägt Personen vor, die als beratende Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Wolfsburg den Verein vertreten und lässt sie durch die Mitgliederversammlung bestätigen.
4. Unterstützung bei Projekten und konkreten Einzelfällen;
5. Interessenwahrnehmung in Zusammenarbeit mit Legislative und Exekutive;
6. Beratung der zuständigen Ressorts in wichtigen Fragen der Behindertenpolitik;
7. Unterstützung bei Berichten über die Lage der Menschen mit Behinderungen;
8. Erarbeitung und Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
9. Mitwirkung bei der Erstellung von Landesbehindertenplänen;
10. Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden;
11. Erarbeitung von entsprechenden Initiativen;

12. Kooperation mit der/dem kommunalen, Behindertenbeauftragten der Stadt Wolfsburg;

13. Der Vorstand vertritt die Institutionen, Vereine, Gruppen, Angehörige und betroffene Einzelpersonen, die sich in Wolfsburg für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen;

14. Förderung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;

15. Vorlage des Kassenberichtes;

16. Erstellung einer Namensliste der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die den Verein in Ausschüssen des Rates der Stadt Wolfsburg vertreten, zur Vorlage in der Mitgliederversammlung;

17. Ernennung von Ehrenmitgliedern

C) Zur zielgerichteten Aufgabenerfüllung des Vorstandes sollen Arbeitskreise gebildet werden.

Dies sind Arbeitsgruppen mit Schwerpunktthemen. Die Sprecherin/ der Sprecher Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig über die bisherigen und vorgesehenen Aktivitäten und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

D) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

E) Der Vorstand ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 15 Abstimmung und Stimmverhältnisse

A) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

B) Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt.

Bei der Wiederholungswahl gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

C) Es kann jemand in Abwesenheit gewählt werden unter der Voraussetzung, dass er vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt und zwingende Gründe angegeben hat, die seine Abwesenheit rechtfertigen.

§ 16 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird

§ 17 Satzungsänderungen

A) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Wird der Antrag auf Satzungsänderung auf Vorstandsbeschluss vorgelegt, muss er mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

B) Der angemeldete Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Registergericht oder den Behörden verlangt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

A) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

B) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Bereich der Behindertenbetreuung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg in Kraft.

Stand: März 2003

Richtlinien über die Berufung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten des Landkreises Wittmund.

§ 1 Name und Wirkungsbereich

Als Vertreterin/Vertreter der im Landkreis Wittmund lebenden Behinderten ist eine/ein Behindertenbeauftragte/r zu berufen, welche/r die Bezeichnung Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter des Landkreises Wittmund führt.

§ 2 Aufgaben

1. Die/der Behindertenbeauftragte soll sich für die Mitwirkung der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einsetzen.

Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bildung eines Arbeitskreises der behinderten Menschen und Selbsthilfegruppen im Landkreis Wittmund

b) Erarbeitung eines Behindertenhilfeplanes

c) Beratung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und der Verwaltung des Landkreises Wittmund in allen Fragen, die die Behinderten allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungsbereich des Landkreises gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen und Behörden.

d) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Kreistag des Landkreises Wittmund zu Beginn eines jeden Jahres.

2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Arbeitskreis gemäß Abs. 1, Buchst. a angemessen zu beteiligen.

3. Die Kreisverwaltung unterstützt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 3 Bestellung und Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten

1. Zur/zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Wittmund hat.

Die/der Behindertenbeauftragte soll eine/ein sachkundige Betroffene / ein sachkundiger Betroffener sein und sich in der Behindertenarbeit im Sinne der Betroffenen bewährt haben. Sie/er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Wittmund stehen.

2. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des im § 2 Abs. 1 Buchst. a genannten Arbeitskreises durch den Kreisausschuss.

3. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages mit der Maßgabe, dass sie/er die laufenden Geschäfte bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des

Nachfolgers gemäß Abs. 2 fortführt; § 18 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) bleibt unberührt.

§ 4 Rechtsstellung der/des Behindertenbeauftragten

1. Die/der Behindertenbeauftragte übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 18 NLO aus. Sie/er ist parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.

2. Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Wittmund über die Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige.

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Kreistages am 19. Juni 1995 beschlossen. Sie treten am 01. April 1995 in Kraft.

Wittmund, den.19.06.1995

Unterschriften

Landrat

Oberkreisdirektor

Herausgegeben vom
Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen
Postfach 141, 30001 Hannover
Mai 2006 (2. Auflage, 01. Februar 2007)

Schriftenreihe Band 38
Die Broschüre erscheint zeitgleich im Internet:
<http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de>

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier